

§ 2 Ausbildungsgegenstand, Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung in dieser Fachrichtung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. fallbezogene Rechtsanwendung,
2. Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung),
3. Kommunalrecht.

(2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 1 sollen nach der in den **Anlagen 1 und 2** enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.